

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
zum Förderprogramm »Holz Innovativ«
(VwV EFRE – Holz Innovativ Programm –
HIP 2014-2020)**

Vom 29. Januar 2018 – Az. 55-8654.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm »Holz Innovativ« (VwV EFRE – Holz Innovativ Programm – HIP 2014–2020) vom 30. April 2015 (GABl. S.205) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe eingefügt:

»g) dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)«
 - b) Die bisherigen Buchstaben g bis l werden die Buchstaben h bis m.
2. Es wird folgende Nummer 2.4 angefügt:

»2.4 Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden können nur juristische Personen sein, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist.«
3. In Nummer 5.3.6 Satz 2 wird die Zahl »20« durch die Zahl »30« ersetzt.
4. Nummer 5.3.7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

»– im Falle von Nummer 4.2 je nach Ausrichtung und Trägerschaft nach Artikel 25 oder 28 AGVO, oder dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01),«
- bb) Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

»– im Falle von Nummer 4.3 nach Artikel 25 oder 38 AGVO gewährt.«

- b) Die Tabelle nach Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel der AGVO	Absatz des Artikels der AGVO	Beihilfe	Förderhöchstintensität bezogen auf die beihilfefähigen Kosten		
			Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
25	5	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben – Grundlagenforschung – Industrielle Forschung – Experimentelle Entwicklung	100 %	100 %	100 %
	5 i.V.m. 6		65 %	75 %	80 %
	5 i.V.m. 6		40 %	50 %	60 %
	5 i.V.m. 7		50 %	60 %	70 %
27	9	Beihilfen für Innovationscluster	50 %	50 %	50 %
28	3	Innovationsbeihilfen für KMU	–	50 %	50 %
	4	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen bis 200000 Euro innerhalb von drei Jahren	–	100 %	100 %
38	4 i.V.m. 5	Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	30 %	40 %	50 %

- c) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

»Beihilfen können auch als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 126

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums zur Förderung
einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung
durch Innovation und Nachhaltigkeit**

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 3-4305.652/3 –

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE- RegioWIN 2014 – 2020) vom 13. August 2015 (GABl. S. 605) wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalent-

wicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE-RegioWIN 2014–2020)«

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»RegioWIN ist ein wesentliches programmatisches Element der Strategie des Landes für die Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dient zur Stärkung der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung im Rahmen von integrierten territorialen Strategien sowie zur transparenten Auswahl von Leuchtturmprojekten, um die Regionen in ihrer Entwicklung sowie bei ihren Beiträgen zur EU-2020 Strategie zu unterstützen.«
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

»Die Auswahl von ergänzenden, aus den prämierten Regionalen Entwicklungskonzepten (REK)